

Das aktuelle THEMA:



Gebrauchstauglichkeit

Ein Versuch, auf oft gestellte Fragen, Antwort zu geben.

Auch für diesen Begriff hat man in Deutschland versucht eine normative Definition zu finden ...

DIN 66050; 08 /1980 „Gebrauchstauglichkeit; Begriff“

Zitat: „... Auf Gesetzen beruhende Anforderungen an **Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz** sowie **Ergonomie** sind stets unbedingt erforderliche Merkmale und somit integraler Bestandteil der Gebrauchstauglichkeit. ...“

Aus den vorstehenden Angaben ist ableitbar, das neben den allgemeinen Anforderungen aus Gesetzen und bauaufsichtlichen Vorgaben
z. Bsp. in

BRL – Bauregelliste (Herausgeber: **DIBt** – Deutsches Institut für Bautechnik)

LTB – Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen – landesrechtlich zur jeweiligen Landesbauordnung (**LBO**) zuordenbar;

ggf. auch individuelle Anforderungen aus besonderen ergonomischen Anforderungen des Bestellers /Benutzers bei der umfassenden Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit zu beachten sind.

Die aktuelle Rechtsprechung aufgrund der novellierten BGB-Inhalte geht darüber hinaus davon aus, dass konkret vereinbarte Beschaffenheitsangaben /Eigenschaften ebenfalls unbedingt vereinbarte und geschuldete Eigenschaften sind.

Im Folgenden auszugsweise einige Hinweise auf Beschaffenheitskriterien (unvollständig!), die auffällig oft nicht umfänglich beachtet werden:

- Bedienungsgriffe – Höhenanordnung;
- Bedienungsgriffe in maßlicher Zuordnung zu Gegenschließkanten – Verkehrssicherheit;
- Absturzsicherung – kann ggf. auch von außen nach innen zutreffen;
- Öffnungsflügel, die im Gebrauchszustand unzulässig weit in den Verkehrsweg einkragen;
- notwendiger Zugang bei Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten sowie Reinigungs- und Pflegearbeiten;
- bauliche Maßnahmen des konstruktiven Holzschutzes;
- qualitative Beschaffenheit von Befestigungsmitteln – Korrosionsschutz – in nicht einsehbaren Bereichen;
- gezielte Auswahl von Befestigungsmitteln unter Beachtung von angrenzenden Baustoffen /-teilen sowie deren nachweislichen Tragfähigkeitseigenschaften;

* Bsp.: bei Dübel und Schrauben ist die zulässige freie Länge – Breite der zu überbrückenden Fuge – zu beachten; ggf. ergeben sich daraus notwendige Änderungen der Abstandsbemessung;

* Bsp.: Nichtbeachtung von hygroskopisch bedingten Formänderungen z.B. bei großen Vollholzquerschnitten der Bauwerkskonstruktion – bei starren Rahmenbefestigungen von Fenster- oder Türrahmen ist dann eine Krafteintragung und Beanspruchung der Rahmeneckverbindungen vorhanden, die dort zu irreparablen Zerstörungen führen kann ...

Gebrauchsdauer: ... nach EU-Bauproduktenrichtlinie:

„ ... Die Anforderungen müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlichen, angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Die Anforderungen setzen normalerweise vorhersehbare Einwirkungen voraus. ...“

(Frank Göhler)

Thema der nächsten
Ausgabe:

Laubengangtüren

Kontakt: Telefon: 0351 45196 17, Telefax: 0351 45196 19, eMail: info@Treffpunkt-Gutachter.de